

Zu § 118.

a.) Der Unterricht der Taubstummen hat in neuerer Zeit so bedeutende Fortschritte gemacht, daß man wohl unbedenklich unterrichtete Taubstumme als eidesfähig erklären kann. Die Deputation schlägt daher vor, die Bestimmung des Entwurfs auf nichtunterrichtete Taubstumme zu beschränken, und daher nach dem Worte: „ingleichen“ das Wort:

„nichtunterrichtete“
einzuschalten.

b.) Möchte es nicht überflüssig seyn, dem Richter eine Anweisung über das bei der Abhörnung von Stummen und Tauben zu beobachtende Verfahren zu geben, ein Verfahren, das darauf berechnet seyn muß, die Abzuhörenden über Das, wovon es sich handelt, mit Rücksicht auf ihr körperliches Gebrechen so vollständig als möglich in Kenntniß zu setzen. Dieß wird sich am Besten erreichen lassen, wenn Stumme die Eidesformel zur Ab- und Unterschrift, Taube dieselbe zum Ablesen ausgehändig erhalten. Nach dem Vorbilde eines ausländischen Entwurfs beantragt man daher am Schlusse des § noch hinzuzufügen:

„Stumme müssen die ihnen vorgelegte Eidesformel in Gegenwart des Richters abschreiben und unterzeichnen. Tauben muß die Eidesformel in die Hand gegeben werden, damit sie dieselbe bei Ableistung des Eides ablesen können.“

Zu § 121.

a.) Da es lediglich von den Umständen abhängt, ob sich eine Vergleichung der Schriften rätlich macht, so möchte das präceptive „hat“ in der ersten Zeile, unter gleichmäßigem Wegfall des Wörtchens „zu“ auf der 3ten und 4ten Zeile, in das facultative

„kann“
verwandelt werden.

b.) Einen Diffessionseid im Sinne des Civilrechtes kennt die Criminalprozeßgesetzgebung nicht, vielmehr wird der Eid, welchen der Entwurf hier verstanden wissen will, immer die Natur eines Reinigungs- oder Bestärkungseides an sich tragen.

Da nun ohnehin der Entwurf die Grundsätze des Reinigungseides auf seinen sogenannten Diffessionseid übertragen will; so wird der letzte Satz unbedenklich ganz ausfallen können.

Beiden Erinnerungen sind die Königlichen Commissarien beigetreten.